## **VERFAHRENSVERMERKE**

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.10.2013, bekannt gemacht durch Aushang vom 10.10.2013 bis

Göhren, den

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen

Göhren, der

3) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) BauGB ist durch öffentliche Information über die Planung am 07.10.2013 durchgeführt word

Göhren, den

4) Die von der Planung berührten Behöden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 07.03.2016 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren, den

5) Die Gemeindevertretung hat am 15.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Göhren, den

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung vom 04.04.2016 bis zum 13.05.2016 in der Kurverwaltung Göhren während folgender Zeiten montags und mittwochs bis freitags 9.00 bis 17.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 18.00 Uhr sowie im Amt Mönchaut-Granitz während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.03.2016 bis 31.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden

Göhren, den

) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.07.2016 geprüft.

8) Der katastermäßige Bestand am Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataste

9) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde am 11.07.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

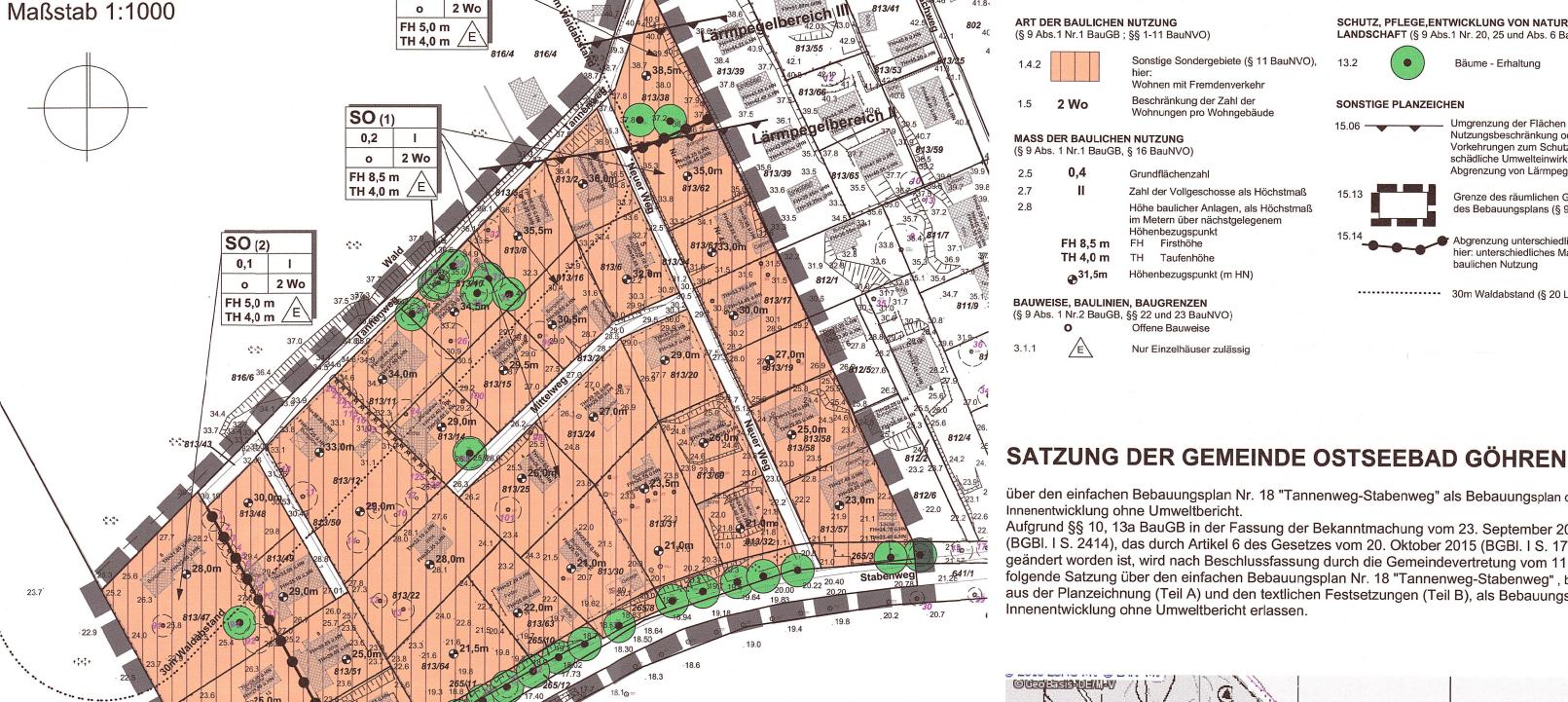
10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt

Göhren, den

11) Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ??.............................. bis zum 12.10.16 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden STREEDer Bebauungsplan ist mit Ablauf des Minde in Kraft getreten.

Göhren, den 26.10.2016

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)**

I) Planungsrechtliche Festsetzungen I.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

So: Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO "Wohnen mit Fremdenverkehr" Das Sondergebiet "Wohnen mit Fremdenverkehr" dient der Errichtung von eine ergänzende touristische Vermietung eines Ferienzimmers oder einer Wohnung

mit Fremdenbeherbergung gesichert werden sollen. a) Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Gebäude und Räume für freie Berufe.
- bis zu zwei Fremdenzimmer oder bis zu eine Ferienwohnung / Wohnung mit Fremdenbeherbergung in Wohngebäuden,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- b) Ausnahmsweise sind zulässig:
- andere als in Punkt a genannte Ferienwohnungen, Ferienhäuser,
- sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe.
- I.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB) a) Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19(4) BauNVO ist zulässig- bei einer festgesetzten GRZ von 0,1 bis zu einer GRZ von 0,2- bei einer festgesetzten GRZ von 0,2 bis zu einer GRZ von 0,4. Eine weitere Überschreitung über das angegebene Maß hinaus ist unzulässig. Dies gilt auch für teilversiegelte
- b) Ausnahmsweise kann die zulässige Grundfläche mit den Grundflächen nicht überdachter Terrassen überschritten werden, sofern die Gesamt-GRZ im Sinne des Absatzes a) eingehalten wird.
- c) Für Änderungen. Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen auf den Flst. 813/11, 813/49, 813/51 kann ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ um 0,1 zugelassen werden, sofern die vorhandene Grundfläche (GR) durch die Maßnahme nicht erhöht wird.

II) Nachrichtliche Übernahmen (II.1 bis 3) gem. §9 (6) BauGB und Hinweise

II.1) Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung).

II.2) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Gemäß § 39 BNatSchG sind Baumfäll- und -pflegearbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

II.3) Bodendenkmäler gemäß DSchG M-V Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere

Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der

Arbeiten, der Grundstückseigentumer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für

Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

II.4) Gemeindliche Satzungen Für den Planbereich gelten ergänzend u.a. folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils

- aktuellen Fassung: - Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Ostseebad Göhren Baumschutzsatzung
- Satzung der Gemeinde Göhren über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Zahlung von Ausgleichsbeträgen ür nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze (Stellplatzsatzung), II.5) Artenschutz

Zur Feststellung, ob im Zuge von Umbau- oder Abbruchmaßnahmen artenschutzrelevante Belange durch berührt oder beeinträchtigt werden, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch den/die Bauherren/Bauherrin eine gemeinsame Objektbegehung mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen zu veranlassen. Im Ergebnis werden entsprechende Maßnahmen festgelegt bzw. Auflagen erteilt.

## **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), Wohnen mit Fremdenverkehr Beschränkung der Zahl der

Wohnungen pro Wohngebäude MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Höhe baulicher Anlagen, als Höchstmaß im Metern über nächstgelegener Höhenbezugspunkt FH 8,5 m FH Firsthöhe TH 4,0 m TH Taufenhöhe

Höhenbezugspunkt (m HN)

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Offene Bauweise

31,5m

Nur Einzelhäuser zulässig

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Bäume - Erhaltung

13.2

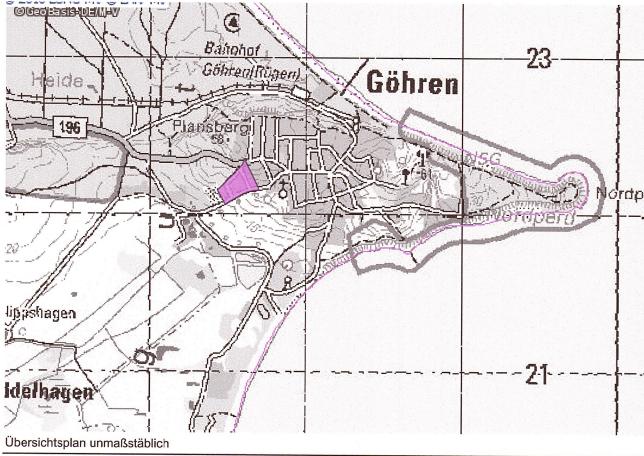
SONSTIGE PLANZEICHEN . Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, hier: Abgrenzung von Lärmpegelbereichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,

baulichen Nutzung 30m Waldabstand (§ 20 LWaldG M-V)

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 18 "Tannenweg-Stabenweg" als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.07.2016 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 18 "Tannenweg-Stabenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Göhren einfacher Bebauungsplan Nr. 18

"Tannenweg-Stabenweg"

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Satzungsfassung

Fassung vom 26.06.2015, Stand 31.05.2016

Maßstab 1:1000